



●●● Der Kreisausschuss



**Qualitätsstandards und Empfehlungen
für die Bildung, Erziehung und Betreuung
von Kindern in Kindertageseinrichtungen
des Landkreises Gießen**

Inhalt

Vorwort	3
Präambel	4
1. Orientierungsqualität	6
1.1 Leitbild	6
2. Strukturqualität	7
2.1 Räume und Ausstattung	7
2.2 Betreuungsschlüssel, Gruppengröße und -zusammensetzung	10
2.3 Qualifikation und spezifische Fähigkeiten des pädagogischen Personals	12
2.4 Gesundheitsschutz	13
2.5 Kooperation und Vernetzung	14
2.6 Waldkindergärten	14
3. Prozessqualität	16
3.1 Konzeptionsentwicklung	16
3.2 Erziehungspartnerschaft mit Eltern	18
3.3 Dokumentation	19
4. Ergebnisqualität	20

Herausgeber:

Landkreis Gießen | Fachdienst 53 / Kinder- und Jugendhilfe

Fachberatung für Kindertagesbetreuung

Riversplatz 1-9 | 35394 Gießen

Stand: Juni 2018

Vorwort

Seit 2009 kann im Landkreis Gießen in Kooperation mit den Kommunen und freien Trägern ein konsequenter Ausbau der Kindertagesbetreuung verzeichnet werden. Umso mehr gilt es, nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) - dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) - wurden die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in veränderter Form aufgenommen und den Trägern mit der Erteilung einer Rahmenbetriebserlaubnis mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Organisation des Kita-Alltags eingeräumt.

Die damit verbundene Festlegung eines quantitativen Rahmens für den Betrieb setzt eine Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt voraus und legt nur noch die Aufnahmekapazität und das Aufnahmealter fest. Dem Landkreis Gießen als öffentlichem Jugendhilfeträger obliegt demzufolge in erhöhtem Maße die Prüfpflicht zur Erteilung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Die Inhalte sind mit Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Betriebserlaubnisverfahren abgestimmt.

Aufgrund der unterschiedlichen Quantitäts- und Qualitätsentwicklungen in den Kindertageseinrichtungen seit Ausbau für Kinder unter drei Jahren haben wir nun die in 2014 erarbeiteten Standards als Orientierungsrahmen für den Landkreis Gießen fortgeschrieben. Somit bieten diese erweiterten Empfehlungen Trägern von Kindertageseinrichtungen notwendige Eckpfeiler zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne einer verantwortungsvollen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Neu aufgenommen wurden Rahmenbedingungen für Waldkindergärten, um der verstärkten Nachfrage Rechnung zu tragen.

Hans-Peter Stock, Jugend- und Sozialdezernent

Präambel

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist seit 01.08.2013 im SGB VIII festgeschrieben. Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben, wie auch bisher, einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der öffentliche Jugendhilfeträger trägt die Gesamtverantwortung für Bereitstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Platzangebots. Dies gelingt nur unter der Mitverantwortung der Kreisgemeinden. Gerade in Anbetracht des starken quantitativen Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist es wichtig, die Qualität der Kleinkinderbetreuung mit Blick auf alle Alters- und Entwicklungsstufen kritisch zu reflektieren und gemäß dem Anspruch auf Förderung weiter auszubauen.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) legt die Rahmenbedingungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung fest.

In § 25a heißt es hierzu:

„Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.“

§ 26 HKJGB regelt die Aufgaben für den Betrieb:

„ (1) Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der

Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten.“

Der Landkreis Gießen möchte mit diesem überarbeiteten Orientierungs- und Beratungsleitfaden weitere Prozesse vor Ort unterstützen, die die Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verbessern bzw. sichern. Er dient als Grundlage für die Beratung zur Planung und Betriebsführung von erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach [§ 16 HKJGB und ist als Empfehlung für Träger zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu verstehen](#)

Zielsetzung

Die Maßnahmen und Aktivitäten der Einrichtung zielen darauf ab, den gesetzlichen Auftrag nach § 22 SGB VIII zu erfüllen, d.h.

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
- den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Definition von Qualität in der Kleinkindbetreuung erfolgt aus der Perspektive des Kindes.

Das umfassende körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden des Kindes ist das Ziel der pädagogischen Arbeit, sodass Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kleinkindbetreuung angestrebt werden müssen.

Das pädagogische Handeln orientiert sich am Kind - insbesondere an

- seinem Alter und Entwicklungsstand,
- seinen sprachlichen und individuellen Fähigkeiten,
- seiner Lebenssituation und Herkunft,
- seinen Bedürfnissen und Interessen,
- seinen besonderen Bedürfnissen in Hinblick auf Eingliederungsbedarf.

Strukturelle Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass am Kind orientiertes pädagogisches Handeln unterstützt wird. **Das pädagogische Handeln bezieht sich im Sinne von Inklusion auf alle Kinder, unabhängig von Herkunft, Lebenssituation oder Behinderung.**

1 Orientierungsqualität

1.1 Leitbild

- 1.1.1 Der Träger verfügt über ein Leitbild für alle in seiner Trägerschaft befindlichen Einrichtungen, das sich am jeweiligen Sozialraum und der Lebenssituation der Kinder und deren Familien vor Ort orientiert. Dieses Leitbild beschreibt eine Ausrichtung hin zur Inklusion und stellt die Grundlage dar, auf der das jeweilige Team eine Einrichtungskonzeption mit individuellem Profil entwickelt.
- 1.1.2 Im Sinne des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans und der UN Behindertenrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf eine Betreuung in seiner wohnortnahen Kindertagesstätte. Im Team der Kindertageseinrichtung setzt sich jede einzelne Fachkraft mit ihrer Haltung zur inklusiven Betreuung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen, sowie besonderen Bedürfnissen auseinander, und reflektiert ihre persönliche Haltung im Sinne eines respektvollen Umgangs, Offenheit und Sensibilität gegenüber unterschiedlichen Lebenssituationen von Familien. (Interkulturelle Kompetenz)
- 1.1.3 Das Team der Einrichtung berücksichtigt bei der (Weiter-) Entwicklung der Einrichtungskonzeption die folgenden Aspekte:
- Das Bild vom Kind¹ (wie werden Bildungs- und Erziehungsprozesse gestaltet)
 - Entwicklung eines Eingewöhnungskonzeptes (mit Aspekten der Bindungsforschung und -theorie).
 - Orientierung an dem gesamten Altersspektrum von 0 - Schuleintritt und Bedingungen einer gelungenen Altersmischung.
 - Gemeinsame Erziehungsverantwortung von Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten, die für beide Seiten verbindlich geregelt ist.
 - Kontinuierliche Entwicklungsbegleitung in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, die einem vorurteilsfreien Bedarf gerecht wird und Chancengleichheit fördert.

¹ Siehe Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan

- Bereitstellung eines Raumangebots, das sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder orientiert und deren Interessen berücksichtigt (Partizipation).
- Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Alltag gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.
- Entwicklung eines geeigneten Verfahrens der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.
- Festlegung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

1.1.4 Der Träger bietet den Fachkräften ausreichend Möglichkeit für Einzel- und Teamfortbildung um unter anderem ein Rollenverständnis als Sekundärbindungsperson zu entwickeln und die Entstehung konkurrierender Bindungen zu vermeiden. Diese Fähigkeit zur Empathie und Sensibilität für die individuelle Bindungsgestaltung des Kindes einerseits und die Fähigkeit zur "professionellen Distanzierung" andererseits, stellen eine besondere Herausforderung dar. Die pädagogischen Fachkräfte sollen fähig sein im Sinne von Inklusion zu handeln sowie Kindern und ihre Familien gleichermaßen wertschätzend zu begegnen. Dieser anspruchsvolle Auftrag sollte z.B. in regelmäßigen Teamsupervisionen reflektiert werden.

2 Strukturqualität

2.1 Räume und Ausstattung

Die Räume der Kindertageseinrichtung sind so gestaltet, dass sie den kindlichen Bedürfnissen nach Selbsttätigkeit und Geborgenheit sowie Nahrung, Ruhe und Bewegung gerecht werden, und die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen. Das Raumangebot orientiert sich an den Interessen der Kinder und fördert sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Die Fachberatung kann in den Raumgestaltungsprozess begleitend einbezogen werden.

Im HessKiföG § 25d Abs. (2) heißt es hierzu:

„Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.“

2.1.1 Bei Neu- oder Umbau wird das Know-how von Fachkräften und Fachberatung genutzt, indem sie bei der architektonischen Planung einbezogen werden.

Bei einem Neubau sollten die folgenden Punkte in jedem Fall, bei einem Umbau soweit wie möglich, berücksichtigt werden:

2.1.2 Das **Raumkonzept** ist so zu gestalten, dass Rückzugsorte und Bewegungsflächen gleichermaßen vorhanden sind.

2.1.3 Pro Gruppeneinheit sollte neben einem Hauptraum ein **Differenzierungsraum** zur Verfügung stehen, mindestens jedoch ein Nebenraum für je zwei Gruppen.

2.1.4 Zu jeder Gruppeneinheit sollte ein eigener Sanitärbereich mit 2-3 Toiletten (je nach Altersstruktur) und Waschbecken gehören, mindestens jedoch ein Sanitärbereich für je zwei Gruppen. Hier ist auf das unterschiedliche Aufnahmealter (Körpergröße) und Nutzbarkeit der Ausstattung zu achten.

2.1.5 Ein geschützter Bereich zum **Wickeln** ist im Raumkonzept enthalten (siehe Merkblatt der Hessischen Unfallkassen). Für Kinder unter 2 Jahren sind (Kleinst-)Toiletten vorhanden. Orte für Körperhygiene und -pflege sind so gestaltet, dass eine beziehungsvolle Pflege unter Berücksichtigung der Intimsphären (Sichtschutz) möglich ist.

2.1.6 Insgesamt steht ausreichend Platz für die unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder zur Verfügung. Als Anhaltspunkt für den gesamten Flächenbedarf sollte mit 80 qm pro Gruppe kalkuliert werden. Diese Empfehlung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass eine zu knappe Raumbemessung eine nachgewiesene Einflussgröße für das Infektionsrisiko darstellt und das Auftreten aggressiver Verhaltensweisen wahrscheinlicher macht.

2.1.7 Der **Essbereich** ist als separater Raum oder geschützter Bereich altersangemessen ausgestattet und hat keinen provisorischen Charakter.

2.1.8 Für u3 Kinder steht ein separater **Schlafraum** während des gesamten Tagesablaufs zur Verfügung in dem für jedes Kind ein eigener Schlafplatz mit individuellem Bettzeug bereit steht. Für ältere Kinder steht je nach Rahmenkapazität der Einrichtung mindestens ein weiterer Raum zum Schlafen zur Verfügung, der außerhalb der Schlafenszeiten z.B. als Ruhe- und Rückzugsraum genutzt werden kann. Der Schlafbereich ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.

- 2.1.9 In jeder Einrichtung sollte ein ausreichend großer **Mehrzweckraum** vorhanden sein, um ganztägig gruppenübergreifende Bewegungs- aber auch Therapieangebote zu ermöglichen. Er dient ebenso als Versammlungsraum, der möglichst mit Stühlen für Erwachsene ausgestattet werden kann, die in einem angrenzenden Materialraum aufbewahrt werden.
- 2.1.10 Ebenso ist neben dem **Büro** ein entsprechend der Anzahl des Personals ausreichender **Personal-, Besprechungs- und Pausenraum** notwendig.
- 2.1.11 Spielmaterial und Gebrauchsgegenstände müssen den Bedürfnissen der unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen entsprechen. Besonderes Augenmerk bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist auf die toxikologische Unbedenklichkeit, Allergenarmut und die hygienische Reinigungsmöglichkeit derjenigen Gegenstände und Materialien zu richten, mit denen die Kinder direkt in Kontakt kommen, sowie auf das Material, das von Kleinkindern verschluckt werden kann. Spitze Scheren und Ähnliches müssen außer Reichweite aufbewahrt werden. Entsprechende **Material- und Lagerräume** müssen vorhanden sein.
- 2.1.12 Das **Außengelände** ist den Bedürfnissen von Kindern unterschiedlichen Alters anzupassen, **es sollten mindestens 15-20m² Fläche pro Kind zur Verfügung stehen**. Es kann erforderlich sein, einen separaten Teilbereich für die Kleinkinder auszuweisen (z.B. schiefe Ebene, Bewegungsanreize etc.). Es muss spezifischen Unfallrisiken vorgebeugt werden. So dürfen sich dort z.B. keine Giftpflanzen befinden, keine zugänglichen Wasserreservoirs wie Gartenteiche, offene Kübel und Tonnen oder spitze und scharfe Gegenstände an Gebäuden und Zäunen.
- 2.1.13 Für Kinderwagen, Bollerwagen, Kinderfahrzeuge etc. sollte ein überdachter Abstellbereich vorhanden sein.
- 2.1.14 Ein **barrierefreier Zugang** zu allen Spiel- und Sanitärbereichen ist zu gewährleisten.
- 2.1.15 Auf geeignete Bodenbeläge, die sowohl den hygienischen Anforderungen als auch den kindlichen Wärmebedürfnissen entsprechen und die motorische Entwicklung der Kinder fördern, ist zu achten.

Die bei der Planung zu beteiligenden Stellen sind Fachberatung bzw. -aufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung bzw. Veterinärbehörde, TÜV, Bauaufsicht, und Unfallversicherer.

2.2 Betreuungsschlüssel, Gruppengröße und -zusammensetzung

Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) zum 01. Januar 2014 ist die personelle Besetzung je nach der Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder der unterschiedlichen Altersstufen zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden folgende Empfehlungen gegeben:

- 2.2.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen sollten in den pädagogischen Kernzeiten kontinuierliche Zusatzkräfte zur Entlastung der Fachkräfte eingeplant werden (auch Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte etc.). Dies ist bedeutend, um pädagogisch wertvolle Arbeit zu leisten und im Falle eines Notfalls die notwendigen Hilfemaßnahmen einzuleiten.
- 2.2.2 In der Personalplanung sind für die **mittelbare pädagogische Arbeit**, wie z.B. Dienstbesprechungen, Absprachen mit Kooperationspartnern und Elterngespräche u.v.m. Kapazitäten vorzusehen.
- 2.2.3 Es sind individuelle Regelungen für Personalausfall, Resturlaub, Bildungsurlaub zu treffen.
- 2.2.4 Längerfristige **Personalausfälle müssen vertreten** werden. Zur Vertretung sollten möglichst nur Kräfte herangezogen werden, die den Kindern bekannt sind. Um dies zu sichern, werden bei Qualifizierungen das gesamte Team einbezogen und Kindertagespflegepersonen oder andere Vertretungskräfte zuvor mit den Kindern vertraut gemacht. Für unvorhersehbare Personalausfälle sind entsprechende **Notfallpläne** zu erarbeiten.
- 2.2.5 Die **Freistellung der Leitung** sollte von dem **Betreuungsangebot, dem Alter der Kinder, der Anzahl der Plätze und dem Umfang der ihr aufgetragenen vielfältigen Aufgaben** abhängig sein. Über Stellenbeschreibungen ist der Umfang der zu tätigen Aufgaben festzulegen und die erforderlichen Fachkraftstunden für die Freistellung zu ermitteln. Entsprechende Anregungen können bei der Fachberatung des Landkreises angefragt werden. Grundsätzlich wird empfohlen bei Einrichtungen mit einer Rahmenkapazität von mehr als 50 Plätzen die Kita-Leitung für die Konzeptions- und Teamentwicklung, Personalführungsaufgaben, Dienstbesprechungen, etc. sowie Verwaltungsaufgaben und die Organisation des laufenden Betriebs von der Gruppenarbeit freizustellen.

Regelungen für Stellvertretende Leitungen sind in der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst festgelegt. Wir empfehlen eine ständig bestellte Vertreterin ebenfalls für Einrichtung mit einer Rahmenkapazität von mehr als 50 Plätzen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die **Bertelsmann-Studie „Kita-Leitungen fehlt Zeit für Führungsaufgaben - Qualität leidet“ vom 06.03.2017**. Hieraus sind Berechnungsbeispiele für die Ermittlung eines Personalschlüssels für Kita-Leitungen. Zu finden unter:

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/maerz/kita-leitungen-fehlt-zeit-fuer-fuehrungsaufgaben-qualitaet-leidet/>

- 2.2.6 Die **Rahmenkapazität** der Einrichtung wird je nach dem Alter der aufzunehmenden Kinder und/ oder der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung, entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Kinder festgelegt. Die maximale Platzbelegung, unter Berücksichtigung der räumlichen und konzeptionellen Begebenheiten, ist bei Besonderheiten mit der Fachberatung abzustimmen.
- 2.2.7 Die **Gruppenzusammensetzung** in altersübergreifenden Gruppen sollte gewährleisten, dass Kindern unterschiedlichen Alters mindestens 3 bis 5 gleichaltrige Kinder als Spielpartner zur Verfügung stehen.
- 2.2.8 Die **Eingewöhnungsphase** von 2 - 4 Wochen zählt bereits als "Belegung". Eine Fehlbelegung, die sich aus der sequenziellen Eingewöhnung von Kindern ergibt, darf nicht zu Personalreduktion führen.
- 2.2.9 Die Anwesenheit derjenigen Betreuungspersonen, die in der Einrichtung als individuelle Bezugspersonen/ Entwicklungsbegleiter/innen benannt werden, ist in der Eingewöhnungszeit so weit als möglich über die Personalplanung sicherzustellen.
- 2.2.10 Bei ganztägiger Öffnungszeit sollte auf möglichst wenige Wechsel der Bezugspersonen geachtet werden. Zur Sicherung von Kontinuität in der Betreuung sollten Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren auch am Nachmittag in den ihnen vertrauten Räumen betreut werden.
- 2.2.11 Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne (drohender) Behinderung ist analog der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ zu verfahren und entsprechend der bewilligten Maßnahmepauschale Personal einzusetzen. Für jede Integrationsmaßnahme sollte eine Fachkraft mit unbefristetem

Arbeitsvertrag verantwortlich sein. Zusätzliche Fachkraftstunden werden in der Regel nur für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Gießen unter: <https://www.lkgi.de/jugend-und-schule/tagesbetreuung-fuer-kinder/eingliederungshilfe-fuer-behinderte-kinder> unter Formularen und Downloads.

2.3. Qualifikation und spezifische Fähigkeiten des pädagogischen Personals

2.3.1. Unter dreijährige Kinder verfügen über keine bzw. noch deutlich eingeschränkte Möglichkeiten, Bedürfnisse oder körperliche und emotionale Belastungen verbal zu kommunizieren. Die Fachkräfte müssen daher besonders geschult werden, nonverbales Ausdrucksverhalten in dieser Altersgruppe zu erkennen und die richtigen Konsequenzen abzuleiten. Dies gilt auch für Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung.

Das Team evaluiert seine Arbeitsweise kontinuierlich und überprüft die altersspezifischen Angebote bezüglich einer zielführenden Entwicklungsbegleitung. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Arbeitskreisen ist sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfordert hier eine besondere Intensität.

2.3.2. Um den Anforderungen der unterschiedlichen Altersgruppen, der Heterogenität und dem ständigen Wechsel der Kinder und ihren Familien gerecht werden zu können, sind Veränderungen im pädagogischen Konzept zu beachten. Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit wird eine regelmäßige Teamsupervision empfohlen.

2.3.3. Im Hinblick auf Integration/ Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, sind

- pädagogische Fachkräfte sensibilisiert für frühkindliche Regulations-, Entwicklungs-, Verhaltensstörungen oder Behinderungen,
- beim Verdacht auf entsprechende Störungen zu einer Diagnostik (entwicklungsneurologisch, entwicklungspsychologisch und heilpädagogisch) im Zusammenwirken mit der Fachberatung individuell angemessene, nicht überfordernde differenzierte Rahmenbedingungen und Angebote zu organisieren.
- Die Fachkräfte erstellen für die individuelle Entwicklung und Förderung des Kindes nach der Vorlage des Landkreises Gießen einen Hilfe- und Förderplan, in dem

mithilfe von festgeschriebenen Zielen und Maßnahmen auf o.g. Störungen reagiert wird, damit diese abgebaut werden können.

2.3.4. Pädagogische Fachkräfte und Träger von Kindertageseinrichtungen wurden im Rahmen des Regionalen Frühwarnsystems zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII qualifiziert. Der Träger stellt bei Personalwechsel die sachgerechte Unterrichtung der Leitung sowie weiterer Fachkräfte über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.

2.4 Gesundheitsschutz

Sicherheits- und Schutzkonzepte sollten in Einklang mit inhaltlich-pädagogischen Qualitätsaspekten stehen.

2.4.1. Die Fachkräfte arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit Aufsichts- und Beratungsinstitutionen zusammen und ziehen Expertenwissen heran, wo es erforderlich ist (siehe „Vereinbarung gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“).

2.4.2. Bei den Fachkräften müssen Kenntnisse in Erster Hilfe, die für die Altersgruppe der betreuten Kinder spezifisch sind, vorhanden sein und stetig aktualisiert werden. Spezielle Unfallverhütungsvorschriften (Gemeindeunfallversicherungsträger) müssen bekannt, das Notfallmanagement muss gut vorbereitet und eingeübt sein (Telefonliste der Rettungsdienste und regionalen kinderärztlichen Notfallversorgung ist auf dem aktuellen Stand und an exponierter, bekannter Stelle verfügbar, auch Telefonnummern und Hotlines der Giftnotrufzentralen und entsprechender Experten liegen vor).

2.4.3. Impfbescheinigungen laut Kindergesundheitsschutzgesetz sind von den Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes vorzulegen und von der Kindertageseinrichtung einzufordern.

2.4.4. Die Fachkräfte informieren sich im Aufnahmegespräch bei den Eltern über individuelle Besonderheiten des Kindes, die mit dem Gesundheitsschutz in Zusammenhang stehen.

2.4.5. Wir verweisen auf die Empfehlungen zu den Hygieneplänen des Fachdienstes Gesundheit in der Kreisverwaltung.

2.4.6. Im Hinblick auf die Nahrungsaufnahme bei Kindern unter drei Jahren sind folgende Qualitätsaspekte zu beachten:

- Die Zusammensetzung der Säuglingsnahrung sowie der in der Tageseinrichtung angebotenen Mahlzeiten sollte sich nach den Empfehlungen des Deutschen Forschungsinstituts für Kinderernährung in Dortmund ausrichten und eine "optimierte Mischkost" darstellen.
- Auf eine kindgerechte Gestaltung der Mahlzeiten ist zu achten.
- Die besonderen Bedürfnisse stillender Mütter im Hinblick auf Flexibilität der Stillzeitpunkte und der Raumgestaltung sind zu berücksichtigen.

2.4.7. Im Sinne von Inklusion ist bei Essensangeboten, insbesondere bei der Mittagsversorgung, den gesundheitlichen und kulturellen Besonderheiten der Kinder Sorge zu tragen.

2.5 Kooperation und Vernetzung

2.5.1. Die Einrichtung arbeitet bewusst im Gemeinwesen Bezug, d.h. sie kennt und nutzt Strukturen, Institutionen und Ressourcen im Umfeld. Sie werden in die pädagogische Arbeit einbezogen. Die Einrichtung arbeitet mit Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, mit niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten, Sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen, Kinder- und Jugendpsychiatern, psychologischen Beratungsstellen, Therapeuten, Familienbildungsstätten und Kindertagespflege etc. zusammen.

2.5.2. Die Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren bietet die Chance, Familien frühzeitig zu erreichen und bei Bedarf zu unterstützen. Das Angebotsspektrum der Einrichtung sollte daher mittelfristig in Kooperation mit Institutionen im Sozialraum weiterentwickelt werden, im Hinblick auf präventive Maßnahmen, wie offene Sprechstunde oder Angebote der Elternbildung, die die Eltern-Kind-Bindung und Erziehungskompetenzen fördern.

2.5.3. Die Einrichtung bringt sich in bestehende Netzwerke für die psychosoziale Versorgung, kommunale Runde Tische u. ä. ein bzw. macht bei Ermangelung solcher Strukturen auf einen Bedarf aufmerksam.

2.5.4. Familienunterstützende Angebote im Sozialraum sind allen pädagogischen Fachkräften bekannt, so dass Eltern darauf hingewiesen werden oder ggf. dahin vermittelt werden können.

2.6. Rahmenbedingungen und Voraussetzung zur Betriebsführung von Waldkindergärten

Unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen und der Besonderheit des Betreuungsraums sind folgende Standards zu erfüllen:

2.6.1 Ein geeignetes, fest umgrenztes Waldgebiet mit Nutzungsberechtigung durch Waldeigentümer und zuständiger Forstbehörde (Gestattungsvertrag) muss festgelegt werden. Verkehrssicherungspflicht, Kontakte und Absprachen mit der Forstverwaltung wegen möglicher Gefahren, zum Beispiel Astbruch nach Stürmen, geplante Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund von Witterungseinflüssen etc. sind zu vereinbaren.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 20 Kinder begrenzt und für Kinder im Alter ab dem frühestens 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt.

2.6.2 Über den personellen Mindestbedarf nach § 25c HKJGB hinaus sind während der gesamten Öffnungszeit zwei pädagogische Fachkräfte nach § 25b HKJGB vorzuhalten. Der Einsatz einer dritten Betreuungskraft sowie zusätzliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungsaufgaben wird ein zusätzlicher Stundenanteil von 20% empfohlen. Die Fachkräfte für die Leitung und Mitarbeit in einem Natur- oder Waldkindergarten sollten über zusätzliche Fortbildungen/ Qualifizierung in der Wald-/ Naturpädagogik verfügen.

2.6.3 Pro Gruppe ist ein beheizbarer Bauwagen oder Schutzraum als Basisstation vorzuhalten in dem die Zubereitung warmer Getränke möglich ist, über Stauraum für die Ausrüstung sowie Raum für Wickeln oder Kleiderwechsel verfügt.

2.6.4 Zur Ausrüstung der Gruppe gehören: ein Mobiltelefon mit Notrufnummern und den Telefonnummern der Eltern; eine Erste-Hilfe-Ausrüstung; Mittel für Hygienemaßnahmen, Regenschutz- bzw. Überdachungsplane; Ersatzkleidung; Utensilien für die pädagogische Arbeit (z.B. Vergrößerungs-/ Fernglas, Bestimmungsbücher für Pflanzen und Tiere, Messer, Schere, Schnur u.ä.). Jedes Kind benötigt einen Rucksack für die Verpflegung sowie eine Sitzunterlage und geeignete wetterfeste Kleidung.

2.6.5 Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden ist ein Konzept über die Art der Mittagsversorgung und Einhaltung der Hygienevorschriften vorzulegen. Nach der Mittagsversorgung insbesondere bei einer Nachmittagsbetreuung ist Raum für Ruhe/ Schlafen als Rückzugsmöglichkeit zu schaffen.

2.6.6 Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen, ist zu prüfen, ob das Waldgebiet, barrierefrei genutzt werden kann und ob hier den besonderen Bedürfnissen entsprochen werden kann. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, inwieweit im Waldgebiet entsprechende Hilfsmittel zum Einsatz kommen können und ob es genügend Rückzugs- und Differenzierungsmöglichkeiten auch bei schlechten Witterungsbedingungen gibt.

2.6.7 Außer den für die Betriebserlaubnis allgemein relevanten Stellen ist das Forstamt, evtl. die Naturschutzbehörde, Jagdpächter sowie die Unfallkasse Hessen in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Hinweis: Im Sinne von Organisationsstrukturen, Wirtschaftlichkeit, Personalplanung u.ä. empfehlen wir eine Verknüpfung des Waldkindergartens mit einer Haus-Kita herzustellen.

3 Prozessqualität

3.1 Konzeptionsentwicklung

3.1.1 Eine pädagogische Konzeption sollte im Rahmen eines intensiven Teamentwicklungsprozesses erarbeitet und fortgeschrieben werden, an dem der Träger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und die Kinder beteiligt werden. In diesem Prozess werden pädagogische Grundlagen, Ziele und Methoden als gemeinsame Arbeitsgrundlage ausgehandelt und verbindlich festgelegt.

3.1.2 Bei Neueröffnung einer Kindertageseinrichtung ist ein Kurzkonzept, d.h. eine Kurzdarstellung der fachlichen Ausrichtung und Zielsetzung unter Beachtung der zuvor genannten Aspekte erforderlich. Spätestens ein Jahr nach Eröffnung der Einrichtung muss eine pädagogische Konzeption nachgereicht werden.

3.1.3 Die pädagogische Konzeption der Einrichtung muss den Erfordernissen des § 45 SGB VIII entsprechen und u.a. Auskunft geben über

- geeignete Beteiligungsverfahren von Kindern (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
 - Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
 - Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII)
- sowie

- Verfahrensabläufe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (nach Interventionsplan in der „Vereinbarung gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“).

Die Konzeption muss mit dem Profil des Trägers und dessen Leitbild abgestimmt sein (vgl. 1.1 dieser Empfehlungen).

Eine ständige Weiterentwicklung der Konzeption im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder und die sich daraus ergebenden veränderten Anforderungen an die pädagogische Arbeit ist unerlässlich. Zur Begleitung der einrichtungsinternen Konzeptionsentwicklung sollten externe Berater oder Fachberaterinnen hinzugezogen werden. Die Inhalte der Konzeption sollten sich an den unterschiedlichen Altersgruppen der jeweils betreuten Kinder - aber auch darüber hinaus - an den nachfolgenden Punkten orientieren:

- Vorstellung der Einrichtung und deren Rahmenbedingungen
- Grundlagen der pädagogischen Arbeit und des Bildungsverständnisses
- Art/ Formen der Entwicklungsbegleitung

3.1.4 Die Gestaltung von Übergängen sollte im Sinne des Transitionsansatzes nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für alle Bildungsorte entwickelt werden.

3.1.5 Es gibt ein Eingewöhnungskonzept, das den Übergang in die Fremdbetreuung gestaltet. Die Eingewöhnung vollzieht sich stufenweise.

3.1.6 Die Rolle der pädagogischen Fachkraft als sekundäre Bindungsperson des Kindes und als Erziehungspartnerin/ Erziehungspartner für die primäre Bezugspersonen des Kindes wird reflektiert und mit diesen kommuniziert.

3.1.7 Kinder brauchen Regeln und Rituale als Orientierungspunkte, die den Tag organisieren und strukturieren. Sie werden im Sinne gewünschter Werte und Umgangsformen festgelegt und an individuellen Bedürfnissen (Müdigkeit, Hunger, Ruhe, Bewegung) orientiert.

3.1.8 Die Konzeption stellt die Unterstützung von besonderen Entwicklungsaufgaben der unterschiedlichen Altersgruppen sicher. Zum Beispiel für Kinder von 0-3 Jahren:

- Bewegung: Übergang zu aufrechter Mobilität erfordert intensivierete Aufsicht und Sicherheitsvorkehrungen zur Unfallverhütung, reichhaltige Bewegungsangebote, freie Flächen, Angebote wie rhythmische Früherziehung, Sing- und Bewegungsspiele,

Förderung der Körperwahrnehmung, Geduld und Zeit für das Erreichen von eigenständigen motorischen Leistungen und der Selbstbestimmung ("Selbermachen"), vielfältige Spielflächen auf dem Boden, niedrige 2. Ebene etc.

- Ruhe, Schlafen: Das Grundbedürfnis nach Ruhe/Schlaf nimmt in der Entwicklung der Kinder einen elementaren Stellenwert ein. Die Schlafräum- bzw. Schlafbereichsgestaltung ist in der pädagogischen Konzeption fest zu verankern und weiter zu entwickeln und den individuellen Bedürfnissen der Kinder anzupassen.
- Sprache: Bei Kleinkindern kommt es primär auf die Beobachtung und Interpretation nonverbale Kommunikation an, um kompetent auf diese reagieren zu können. Die Sprachentwicklung sollte nicht vorrangig durch Training, sondern durch nachhaltige, kindgerechte sprachliche Integration und positive Kommunikationsmuster gefördert werden. Bei Kindern aus mehrsprachigen Familien sollte das Förderprinzip "eine Person - eine Sprache" angewendet und gegenüber den Personensorgeberechtigten kommuniziert werden. Entsprechend den aktuellen Erkenntnissen sollte vor allem bei Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund auf frühen und intensiven Kontakt mit der deutschen Sprache Wert gelegt werden. Die musikalische Früherziehung unterstützt neben der emotionalen auch die sprachliche Entwicklung und das Rhythmusgefühl.
- Elementare Erfahrungen mit Wasser und/oder anderen Naturmaterialien: Diese Erfahrungen sollten ihnen drinnen (Matschbereich) und draußen (Sandbereich) zur Verfügung stehen (beim Raumkonzept berücksichtigen, vgl. 2.1) und Teil des pädagogischen Konzeptes sein.
- Beziehungsvolle Pflege zur Förderung von Bindung und Bildung: Wickeln und Pflege stellen einen wesentlichen Bestandteil der Beziehungsarbeit und damit der pädagogischen Arbeit dar. Hierzu sind ausreichend Zeit, ein warmer, angenehmer und geschützter Ort und entsprechende Hygienebedingungen erforderlich. Im Bereich kindlicher Autonomieentwicklung darf keinerlei Druck ausgeübt werden. Aspekte spielerischen Kennenlernens und Erprobens der Ausscheidungsfunktionen sollten vorsichtig unterstützt werden.
- Essen: Die Fähigkeit des Kindes zur selbständigen Nahrungsaufnahme muss spielerisch und geduldig erarbeitet werden. Soweit es die Fähigkeiten des Kindes erlauben, wird es ermutigt, selbständig zu essen.

3.1.9 Die wesentlichen Inhalte der Konzeption bzw. Leitsätze werden gegenüber Eltern, Kooperationspartnern und Besuchern aus dem Sozialraum der Einrichtung klar und anschaulich kommuniziert.

3.2 Erziehungspartnerschaft mit Eltern*

3.2.1 Eltern werden als Experten für ihr Kind und seine Entwicklung wahrgenommen und behandelt. Sie bleiben primäre Bezugspersonen und werden in ihrer Verantwortung unterstützt. Dabei sollen sie den Aufbau von Sekundärbindungen akzeptieren und unterstützen.

3.2.2 Über Aspekte des Wohlbefindens und der Gesundheit der Kinder aus dem Betreuungsalltag werden Eltern zeitnah informiert, z.B. bei unzureichender Nahrungsaufnahme und Trinkmenge (Übergabeprotokoll).

3.2.3 Auf die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der anstehenden Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen wird konkret hingewiesen, desgleichen auf anstehende öffentlich empfohlene Impfungen.

3.2.4 Elterngespräche finden nach regelmäßigen Vereinbarungen statt. Im Mittelpunkt der Gespräche steht das Kind in seiner Entwicklung und seinem Verhalten. Die Gesprächsinhalte erstrecken sich auch auf die Zufriedenheit mit der Betreuung.

3.2.5 Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, aktiv den Alltag in der Kindertageseinrichtung mitzugestalten.

3.2.6 Bei Bedarf werden Eltern an Institutionen und Personen vermittelt, die Hilfe und Unterstützung in medizinischen, therapeutischen und sozialen Belangen anbieten (siehe „Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ aus der Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII).

3.2.7 Die Grundsätze des § 8 a Kinder- und Jugendhilfegesetz werden gemäß der Qualifizierung im Rahmen der Regionalen Früh-Prävention zum „Kindeschutz in Kitas“ offen thematisiert und in der Praxis umgesetzt.

3.2.8 Eine angemessene Elternbeteiligung ist in § 27 Abs. (1) HKJGB geregelt, nicht aber welche Möglichkeiten der Einflussnahme im Rahmen einer konstruktiven Erziehungspartnerschaft erforderlich sind. Daher zählt es zu den Trägeraufgaben, ein für ihre Einrichtungen einheitliches, standardisiertes **Beschwerdeverfahren** festzulegen, um

gleichermaßen mit Anregungen, Ideen und Wünschen lösungs- und zielorientiert umgehen zu können.

3.3 Dokumentation

3.3.1 Für jedes Kind existiert eine strukturierte Aufnahme- und Verlaufsdocumentation.

3.3.2 Systematische Beobachtung von Entwicklungsparametern, Verhaltens- und Interaktionsmerkmalen der Kinder ist unabdingbar und bedarf einer systematischen regelmäßigen Dokumentation.

3.3.3 Die Beobachtungen werden im Team und mit Eltern reflektiert. Wo erforderlich, leiten sich daraus Förderziele, Unterstützungsangebote oder andere Maßnahmen ab. Beobachtete Besonderheiten und mögliche Konsequenzen werden mit den Eltern in pädagogischen Gesprächen kommuniziert.

3.3.4 Im Rahmen der Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten steht die Beachtung des Bildungs- und Förderungsauftrags im Fokus. **Datenschutzrechtlich** darf der Inhalt dieser Entwicklungsdokumentationen nur den Erziehern und den Eltern des Kindes zugänglich sein. Eine Kenntnisnahme von Dritten ist nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.

4 Ergebnisqualität

4.1 Evaluation

4.1.1 Zur Überprüfung der Erreichung der vorgenannten Ziele findet eine regelmäßige Reflexion im Rahmen von Teamsitzungen und Konzeptionstagen statt.

4.1.2 Eltern und enge Kooperationspartner werden systematisch in regelmäßigen Abständen befragt, um Hinweise von außen zu erhalten, in welchen Bereichen eine Weiterentwicklung erforderlich ist. Dies geschieht sowohl im persönlichen Kontakt als auch in einer anonymisierten Form.